

Rahmenvereinbarung Werkvertrag für Veranstalter

**zwischen
ProTicket GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Killing
Höfkerstr. 22
44149 Dortmund**

-nachfolgend ProTicket genannt-

und

**Muster GmbH
vertreten durch Herr Muster, Geschäftsführer
Mustergasse 123
12345 Musterstadt
Tel.: 0123-123456
Fax 0123-1234567
Email: muster@muster.de**

-nachfolgend Veranstalter genannt-

Vorwort

Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen der Veranstalter die Vertriebsmöglichkeiten von ProTicket als Veranstalter und angeschlossene Vorverkaufsstelle nutzen kann.

Ziel ist es, möglichst alle Eintrittskarten für alle Vorstellungen des Veranstalters über das ProTicket System zu verkaufen.

Das Vertriebsnetz umfasst derzeit Vorverkaufsstellen, ein Call-Center und die Bestellmöglichkeit über das Internet. ProTicket bietet dem Veranstalter diese Vertriebswege kostenfrei zur Nutzung an.

Um ein hohes Buchungsvolumen für den Veranstalter zu erreichen, werden für den Vertriebsweg 'Internet' entsprechende Links von den Web-Seiten des Veranstalters zu ProTicket im Layout der Veranstalter Web-Seite erstellt. Die Gestaltung dieser Links oder die Buttongestaltung sollte dabei auf die Internet-Buchungsmöglichkeit hinweisen. Die Links werden von ProTicket zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer Terminveröffentlichung auf den Seiten des Veranstalters erfolgt eine Verlinkung zum ersten Buchungsschritt der jeweiligen Termine in den ProTicket-ProfIT-Shop im Layout der Veranstalter Web-Seite.

Der Veranstalter stellt sicher, dass auf allen Werbemaßnahmen der Vorstellungen die Veröffentlichung der eigenen Webseite (und gleichzeitiger Verlinkung zu ProTicket) und zusätzlich auf die Internet-Buchungsmöglichkeit in angemessener Größe hingewiesen wird. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der dargestellten Veröffentlichung der Vertriebsmöglichkeiten, haftet der Veranstalter für Umsatzausfälle bei ProTicket durch den Kartenbesteller.

Kann die Verlinkung von der Veranstalterseite nicht erfolgen, muss das ProTicket-Portal (www.proticket.de) beworben werden.

Für telefonische Kartenbestellungen wird auf allen Werbemaßnahmen vom Veranstalter die ProTicket-Hotline (0231-9172290) veröffentlicht. Nennt der Veranstalter in seinen Publikationen eine eigene Tickethotline, ist an gleicher Stelle die ProTicket-Hotline abzubilden.

ProTicket bietet dem Veranstalter dafür den gesamten Service des Ticketverkaufs.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Systemanbindung als Veranstalter

1.1 Vorliegender Vertrag bezieht sich auf den Kartenverkauf für Veranstaltungen durch ProTicket über ein EDV-gestütztes Kartenvertriebssystem im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Bei diesem System handelt es sich um das ProTicket-System. Der Veranstalter nutzt dieses Verkaufssystem zum Vertrieb der Eintrittskarten im Internet.

1.2 Für Fehler, die im ProTicket System aufgrund von Fehlinformationen des Veranstalters entstanden sind, übernimmt ProTicket keine Haftung.

1.3 Die Eintrittskarten werden über alle an das ProTicket-System angeschlossenen Vorverkaufsstellen auch der des Veranstalters, direkt über die Datenleitung Internet an den Kunden, sowie über die ProTicket-Hotline vertrieben. Der Veranstalter bemüht sich, ProTicket Vorverkaufsstellen nicht mehr mit ausgedruckten Hard-Tickets zu beliefern. Der Veranstalter ist berechtigt, auch andere Systeme oder Vorverkaufsstellen mit der Absatzmittlung von Eintrittskarten zu beauftragen. Ein Gebietsschutz besteht zugunsten von ProTicket nicht, jedoch muss jede Veranstaltung des Veranstalters im ProTicket-System eingerichtet werden.

1.4. Soweit der Veranstalter selbst den Vorverkauf durchführt, wird er die Karten auf allen Vertriebswegen nicht zu einem geringeren Bruttoendpreis als im ProTicket System verkaufen.

1.5 Der Veranstalter ist berechtigt festzulegen, ob und wie viele Eintrittskarten im Einzelfall über ProTicket in den Verkauf gegeben werden (entweder alle Plätze oder ein entsprechend großes Kontingent an Plätzen).

Ist das Kontingent von ProTicket erschöpft, jedoch noch Karten für eine Veranstaltung über einen anderen Anbieter erhältlich, so stellt der Veranstalter ProTicket eine Ergänzung des Kontingents als Nachlieferung zur Verfügung.

1.6 Ferner ist der Veranstalter berechtigt, Beginn und Ende des Vorverkaufs festzulegen. ProTicket ist berechtigt, in besonderen Fällen aus wichtigem Grund, bestimmte Veranstaltungen des Veranstalters mit Vorankündigung vom Vorverkauf auszuschließen. Ein wichtiger Grund wären z. B. Vorstellungen, die gegen Gesetz, die guten Sitten oder gegen behördliche oder gerichtliche Auflagen verstoßen.

1.7 Der Veranstalter gibt in Eingabemasken Vorstellungsdaten und Preistabellen vor nach denen die Generierung der Vorstellungen erfolgen. Es können max. fünf Preiskategorien im Bestuhlungsplan angelegt werden. Zusätzlich können verschiedene Ermäßigungsarten eingepflegt werden. Nachfolgende Ermäßigungsarten stehen optional zur Verfügung:

- beliebig viele relative bzw. absolute Preisermäßigungen
- die Rabattierung bzw. Ermäßigungsart ist neben den nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen frei wählbar oder bestimmbar und mit Stichwort für bestimmte Zielgruppen zugänglich wie:
Schüler / Studenten / Kinder bis einschl. 13J. / Jugendl. bis einschl. 17J. / Wehr-/Zivildienstleistende / Arbeitslose / Sozialhilfeempfänger / Rentner / Rollstuhlfahrer / Schwerbehinderte ab einem vom Veranstalter bestimmten Behinderungsgrad / Begleitperson pro Behinderter
- Ehren- / Dienst- / Pressekarten (der Veranstalter Vorverkaufsstelle vorbehalten)

1.8 Auf den elektronisch gedruckten und einheitlichen Eintrittskarten wird der Endverkaufspreis inkl. Kosten und Gebühren aufgedruckt.

2. Systemanbindung als Vorverkaufsstelle

2.1 Die Systemanbindung ermöglicht den Zugriff auf alle im System zum Vorverkauf freigegebenen Vorstellungen. Dies inkludiert den Zugriff auf Veranstaltungen anderer ProTicket Veranstalter. Entsprechend regelt der vorliegende Vertrag zusätzlich den Kartenverkauf von Fremdveranstaltungen durch die Veranstaltervorverkaufsstelle mit dem ProTicket Eintrittskartenvertriebssystem. Die Karten werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Fremdveranstalters verkauft. Die Veranstaltervorverkaufsstelle ist in diesen Fällen Agentur (Mittler) des jeweiligen Fremdveranstalters. Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen der Veranstaltervorverkaufsstelle und dem Fremdveranstalter. ProTicket ermöglicht den Zugriff per Internet-Browser auf die für die Erfüllung dieses Vertrages relevanten Daten.

2.2 Eine Reservierungsmöglichkeit wird der Veranstaltervorverkaufsstelle grundsätzlich für Fremdveranstaltungen eingeräumt. Werden von der Veranstaltervorverkaufsstelle bei großer Nachfrage eine Vielzahl von Aufträgen angelegt oder eine große Anzahl von Eintrittskarten reserviert und somit anderen Vertriebsstellen zur Veräußerung vorenthalten, sind ProTicket oder die jeweiligen Veranstalter dazu berechtigt, diese Aufträge aufzulösen. Reservierungen sollten

maximal bis sieben Tage aufrechterhalten und anschließend selbstständig von der VVK-Stelle bearbeitet und annulliert werden.

§ 2 Leistungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verantwortlich für den Vorverkauf der Karten von eigenen Veranstaltungen. Der Veranstalter richtet den Vorverkauf für Veranstaltungen eigenständig im ProTicket Kartenvertriebssystem unter Verwendung der im Internet unter www.proticket.de/vgen bereitgestellten Eingabemasken ein.

Erfolgt diese Vorstellungseinrichtung als Dienstleistung für den Veranstalter durch ProTicket, wird eine Extragebühr in Höhe der aktuellen Systemgebühr auf die Eintrittspreise aufgeschlagen oder alternativ eine Einrichtungspauschale für den Zeitaufwand erhoben.

Nach Freigabe der Veranstaltung durch den Veranstalter unter www.proticket.net ist die Veranstaltung zum Vorverkauf für die Vorverkaufsstellen, das ProTicket-Callcenter und für Internetbuchungen der Endkunden verfügbar. Bei Bedarf kann die Veranstaltung entsprechend wieder gesperrt werden. Die Generierung des Vorverkaufs, die Einbindung von max. drei Logos auf den Tickets, der Abruf der Vorverkaufszahlen, die Informationsweitergabe für die Vorverkaufsstellen und Abrechnung der Veranstaltungen, sowie die Pflege von Veranstaltungen im ProTicket-System erfolgen dabei ausschließlich gemäß den auf der Webseite www.proticket.de/vgen vom Veranstalter eingegebenen Daten.

Der Veranstalter prüft vor Freigabe der von ihm eingegebenen Veranstaltung, ob die eingegebenen Daten vollständig und korrekt eingetragen sind.

Werden Fehler erst nachträglich erkannt und müssen intern durch ProTicket korrigiert werden, berechnet ProTicket für den Arbeitsaufwand einen Stundensatz von 65,00 € pro Person. Um fehlerhafte Eingaben zu korrigieren wird im Stoppuhr-Modus die von ProTicket benötigte Zeit gemessen.

2. Der Veranstalter stellt ProTicket in den entsprechenden Eingabemasken sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung der Generierungen erforderlichen Daten im Internet unter www.proticket.de/vgen zur Verfügung. Die erforderlichen Zugangsdaten wie Passwort und Login werden dem Veranstalter nach Gegenzeichnung des Vertrages per Email zugestellt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Eingabe der Abrechnungspreise, Ermäßigungen, Vorverkaufsgebühren, sonstige Gebühren, den anzuwendenden Saal- bzw. Stuhlplan inkl. der Preiskategorieaufteilung, Infotexte und Grafiken zur Veranstaltung, sonstigen spezifischen Veranstaltungsdaten sowie evtl. gewünschte Zusatztexte auf den Eintrittskarten.

3. Die Gestaltung der einheitlichen und computerbedruckten Eintrittskarten obliegt ProTicket in Absprache mit dem Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, über den Logo- und Werbeaufdruck auf den Karten zu entscheiden. Für Logo-Abdrucke muss beim Veranstalter eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der jeweiligen Logos vom Rechteinhaber vorliegen.

4. a) Für den Kartenverkauf von im ProTicket Kartensystem eingerichteten

Vorstellungen wird eine reine Vorverkaufsgebühr in Höhe von mindestens 10 % für den Verkäufer auf den Abrechnungspreis (Nettokartenwert) aufgeschlagen. Es sollte die Festlegung der Höhe der Vorverkaufsprovision in Anlehnung an die ortsüblichen Gebührensätze erfolgen. Der Abrechnungspreis ist der Preis, der bereinigt von den Systemgebühren von zur Zeit 0,50 Euro brutto (vorbehaltlich einer Änderung) für das ProTicket System und der Vorverkaufsgebühr an den Veranstalter zu entrichten ist.

Es fallen grundsätzlich keine sonstigen Gebühren (Vertriebsgebühr für den Veranstalter) an. Die sonstigen Gebühren (hier ausschließlich Stornierungsgebühr von z. Zt. 0,56 € bei Ausfall einer Vorstellung) sind separat zu entrichten. Mandantengebühren oder Refundierungen, die vom Veranstalter bei der Generierung der Preistabellen definiert werden können, sind im Regelfall Erlöse für den Veranstalter und keine Kosten. Die Extragebühr kann als absolute Pauschale in den Endpreis eingerechnet werden und dient ggf. zur Deckung bestimmter fixer Kosten, bspw. von Nahverkehrsgebühren oder als Dienstleistungspauschale der Vorstellungseinrichtungen für ProTicket.

b) Erfolgt eine Berechnung der Preisbestandteile nach Vorgabe eines Endpreises, wird nach Abzug der Systemgebühr, Vorverkaufsprovision, evtl. Mandanten- und / oder Extragebühr der Grundpreis nach Abzug dieser Gebührensätze ermittelt.

5. Alle verfügbaren Werbematerialien (Plakate, Handzettel) zur Veranstaltung werden vom Veranstalter den angeschlossenen ProTicket Vorverkaufsstellen unentgeltlich auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter leistet Gewähr dafür, dass er ProTicket die Rechte zur Nutzung der Werbematerialien einräumen kann.

6. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber den Vorverkaufsstellen und dem Kunden, die ausgedruckten Eintrittskarten des ProTicket Systems (Farbe Orange mit Blau eingefärbten oberen und unteren Rand Format 10 X 21 cm) gegen sich gelten zu lassen. Der Veranstalter wird dazu seine Einlasskontrolleure entsprechend informieren und einweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das von ProTicket verwendete Ticketmaterial für seine Veranstaltungen von den Spielstätten anerkannt wird.

7. Bei Durchführung der Tages-/Abendkassen verpflichtet sich der Veranstalter zur Ausgabe bzw. zum Ausdruck der im Vorverkauf reservierten Eintrittskarten ohne Preisaufschlag an die entsprechenden Lieferkunden. Andernfalls kann eine Auszahlung der hierzu getätigten Umsätze an den Veranstalter nicht erfolgen.

8. Der Veranstalter verpflichtet sich, ProTicket als erste Stelle unverzüglich zu informieren, wenn eine Veranstaltung ausfällt oder sich wesentliche Abweichungen in der angekündigten Veranstaltung ergeben. Der Veranstalter hält in diesem Zusammenhang ProTicket und die Vorverkaufsstellen von Ansprüchen Dritter frei. Bei Ausfall der Veranstaltung erstattet der Veranstalter dem Kunden den Nettokartenerlös zzgl. System- und Vorverkaufsgebühren oder sonstiger Gebühren bis zu der Höhe der aconto-Zahlungen, die bereits von ProTicket für die jeweilige Vorstellung an den Veranstalter ausgezahlt wurden.

Grundsätzlich sind bei einer Absage die Vorverkaufsprovisionen von den Vorverkaufsstellen, die Systemgebühren und die Stornierungsgebühr vom Veranstalter zu tragen.

Der Veranstalter verpflichtet sich im Falle der Verlegung oder der Absage einer Veranstaltung zur Rückzahlung evtl. bereits erhaltener Akontozahlungen.

ProTicket übernimmt in der Regel für den Veranstalter die Rückabwicklung des Kartenverkaufs im Falle der Verlegung oder Absage einer Veranstaltung. Grundsätzlich wickelt die verkaufende Vorverkaufsstelle Ihre eigens verkauften Tickets auch wieder mit dem Kartenkäufer zurück ab. Im Innenverhältnis werden die jeweiligen Ansprüche und Anteile zwischen Veranstalter, ProTicket und der Vorverkaufsstelle verrechnet.

§ 3 Leistungen von ProTicket

- 1.** Wenn ProTicket die Veranstaltungen gem. den detaillierten Angaben des Veranstalters in das ProTicket Kartenvertriebssystem als Dienstleister gegen Entgelt generiert, werden vor Freigabe der Veranstaltung für den Vorverkauf dem Veranstalter die Veranstaltungsdaten mit einer entsprechenden Musterkarte zur Korrektur vorgelegt. Nach Freigabe durch den Veranstalter wird die Veranstaltung zum Verkauf zugelassen.
- 2.** Die Veranstaltung wird nach einem vom Veranstalter vorgelegten und von der Spielstätte genehmigten Bestuhlungsplan eingerichtet. ProTicket übernimmt die Sperrung oder Kontingentierung bestimmter Sitzplatzbereiche nach Vorgabe des Veranstalters gegen Zusendung einer Auftragsbestätigung und separater Berechnung. Dies kann vom Veranstalter auch eigenständig mit dem ProTicket-System bearbeitet werden.
- 3.** ProTicket stellt die entsprechenden Kapazitäten im Zusammenhang mit Telefonleitungen und Personal des Call-Centers in ausreichendem Maße bereit. ProTicket reagiert schnellstmöglich, an Werktagen jedoch binnen 24 Stunden nach vollständiger Datenübermittlung per Fax oder Email auf Anweisungen, die im Zusammenhang mit dem Kartenvorverkauf des Veranstalters stehen.
- 4.** ProTicket ist nicht berechtigt, Dritten die Verkaufszahlen von Vorstellungen mitzuteilen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.
- 5.** In einigen Veranstaltungsstätten richten Dritte die Veranstaltungen in zusätzliche Verkaufssysteme ein. Bei diesen Stellen sollte eine Abstimmung und kooperative Zusammenarbeit nach Vorgabe und Verwaltung der Kontingente durch ProTicket erfolgen.
- 6.** Die im ProTicket System angelegten Kontingente können durch den Veranstalter eigenständig bearbeitet und kontrolliert werden. Bei Abverkauf im ProTicket System erfolgt nach Möglichkeit eine Erweiterung des Kontingentes. Ziel ist es, immer über genügend Karten im ProTicket Verkaufs-System zu verfügen.
- 7.** ProTicket stellt folgende Zusatzleistungen zur Verfügung:
 - a) Der Veranstalter kann die aktuellen Vorverkaufszahlen mit dem von ProTicket im Geschäftskundenbereich zur Verfügung gestellten Formular im Internet eigenständig in Echtzeit abrufen.
 - b) Dem Veranstalter steht über www.proticket.net eine Liste der noch freien Plätze und jederzeit eine vorläufige Abrechnung über die Verkäufe für die jeweilige

Veranstaltung zur Verfügung.

Die Veranstaltung kann im Vorverkaufsstellenmodul und/oder im Endkundenmodul für den Verkauf gesperrt werden. Der Veranstalter kann an der Abendkasse über das Internet auf alle Restkarten zugreifen und diese über einen internetfähigen PC verkaufen. Darüber hinaus sind die reservierten bezahlten und /oder unbezahlten Aufträge über Abholerlisten im PC an der Abendkasse abrufbar.

8. Eine Ticket-Hotline von ProTicket ist täglich von Mo.-Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. ProTicket ist berechtigt, zusätzliche Kooperationen zur Optimierung des Kartenvorverkaufs mit anderen Call-Centern oder anderen Vorverkaufsstellen einzugehen.

9. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ProTicket sind im Internet, beim Call-Center, den angebotenen Vorverkaufsstellen und beim Veranstalter für die Kunden zugänglich zu machen. ProTicket hat auf seiner Internetseite AGB für sein Vertragsverhältnis zu seinen Kunden veröffentlicht, die auch der Veranstalter gegen sich gelten lassen muss. Die derzeit geltende Fassung ist im Internet unter www.proticket.de veröffentlicht.

Im Falle der Änderung sind die AGB mindestens drei Tage vor Inkraftsetzen gegenüber dem Kunden, dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Vereinbarungen dieses Vertrages stehen.

10. Für Fremdeintrittskartenverkäufe wird eine reine Vorverkaufsgebühr in Höhe von mindestens 10 % für die VVK - Stelle auf den Abrechnungspreis des Fremdveranstalters aufgeschlagen. Bei Abrechnungspreisen über 100,00 EURO kann die Vorverkaufsgebühr (vom Veranstalter oder ProTicket festgelegt) variieren, sie beträgt jedoch mind. 10,00 €. Der Kartengrundpreis, die Systemgebühr in Höhe von z. Zt. 0,50 EURO (inkl. MwSt.), ggf. anfallende Extra-, Refundierungs- oder Mandantengebühren und die Vorverkaufsgebühr ergeben den Endverkaufspreis gegenüber dem Kunden. Der von der Vorverkaufsstelle an ProTicket abzuführende Kartenpreis entspricht dem Endverkaufspreis vermindert um die einbehaltene Vorverkaufsgebühr der Vorverkaufsstelle. Die sonstigen Gebühren wie Systemgebühr, Extra-Gebühr sowie die Mandantengebühr / Refundierung werden separat ausgewiesen und von ProTicket per Lastschrift eingezogen. Für Umsätze der eigenen Veranstaltervorverkaufsstelle für eigene Vorstellungen werden die anfallenden Systemgebühren der Veranstaltervorverkaufsstelle in Rechnung gestellt.

11. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass ProTicket und die Vorverkaufsstelle unverzüglich informiert werden, wenn eine Veranstaltung ausfällt oder sich wesentliche Abweichungen in der angekündigten Veranstaltung ergeben. Der Veranstalter hält in diesem Zusammenhang die Vorverkaufsstelle und ProTicket von Ansprüchen Dritter frei. Bei Ausfall einer Fremdveranstaltung erstattet der Fremdveranstalter den Nettokartenerlös zzgl. Nebengebühren. Die Vorverkaufsprovision wird von der Veranstaltervorverkaufsstelle erstattet. Die Systemgebühren werden von ProTicket erstattet. Extra-Gebühren und Mandantengebühren bzw. Refundierungen werden vom Veranstalter erstattet. Die Veranstaltervorverkaufsstelle erstattet dem Endkunden den Gesamtpreis und erhält durch ProTicket den von der Vorverkaufsstelle per Lastschritteinzug kassierten Rechnungsbetrag zeitnah gutgeschrieben. Die zu erstattenden Karten werden von der Vorverkaufsstelle an ProTicket zur Stornierung und Erstellung der Gutschrift zugestellt.

12. ProTicket stellt eine Service-Hotline für Anwenderprobleme der Vorverkaufsstelle unter Tel.:0231-5 891 892 bereit. ProTicket reagiert schnellstmöglich auf Anweisungen im Zusammenhang mit dem Kartenvorverkauf der Vorverkaufsstelle.

13. Die Freischaltung aller Vorverkaufs-Mandanten für eine Vorstellung im ProTicket-System erfolgt grundsätzlich. Die Erteilung eines Lastschrift-Abbuchungsauftrages für ProTicket ist Grundlage der Zusammenarbeit mit der jeweiligen VVK - Stelle.

§ 4 Abrechnungen

1. ProTicket führt selbständig die Fakturierung der Erlöse aus Kartenverkäufen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters mit den Kunden und fremden Vorverkaufsstellen durch. Die Erlöse werden nach Einzug durch ProTicket auf ein Treuhand-Fremdgeld-Konto von ProTicket gutgeschrieben. Alle noch nicht ausgezahlten aber vereinnahmten Gelder werden treuhänderisch von den verkaufenden Vorverkaufsstellen oder ProTicket verwaltet.

2. Der Veranstalter erhält die vereinnahmten Eintrittserlöse am auf den Veranstaltungstag folgenden Werktag per Überweisung ausgezahlt, falls alle Erlöse bei ProTicket eingegangen sind.

3. Die endgültige Abrechnung einer Veranstaltung erfolgt in der Regel nach dem Aufführungstermin, wenn alle Erlöse von den Vorverkaufsstellen eingegangen sind. Hierzu kann sich der Veranstalter eine detaillierte Endabrechnung mit Original-Rapporten zu der jeweiligen Vorstellung im Geschäftskundenbereich aufrufen und ausdrucken und erhält per Überweisung die Schlusszahlung sowie einen Endabrechnungsbeleg.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Abrechnung von ProTicket unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Einwände sind binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Abrechnung, schriftlich bei ProTicket zu erheben.

4. Sämtliche Überweisungen an den Veranstalter erfolgen auf ein vom Veranstalter zu benennendes Treuhandkonto oder auf ein entsprechend zu verwaltendes Konto unter Angabe eines zu benennenden Kassenzeichens bzw. Verwendungszwecks. Der Veranstalter verpflichtet sich, Gelder aus evtl. Zwischenabrechnungen bis nach Ablauf der Veranstaltung auf einem separaten Konto, getrennt von seinem übrigen Vermögen, zu belassen.

5. Die Fakturierung der Erlöse aus Kartenverkäufen auf Rechnung der Fremdveranstalter führt ProTicket mit der Veranstaltervorverkaufsstelle durch. Die Veranstaltervorverkaufsstelle legt hierzu ProTicket einen Lastschrift-Abbuchungsauftrag zum Einzug der Fremderlöse vom Treuhand-Konto der Veranstaltervorverkaufsstelle vor. Die Erlöse werden nach Einzug durch ProTicket auf ein Treuhand-Konto von ProTicket gutgeschrieben. ProTicket bucht im vereinbarten Zeitintervall die vereinnahmten Eintrittserlöse der Kartenaufträge bei der VVK - Stelle ab. Alle noch nicht ausgezahlten, aber vereinnahmten Gelder der Veranstaltervorverkaufsstelle werden bis dahin treuhänderisch von Ihr verwaltet. Ausgenommen hiervon sind die Umsätze für Verkäufe der von eigenen Vorstellungen.

6. Sämtliche Zahlungen an ProTicket erfolgen auf ein von ProTicket zu benennendes Konto. Konto Nr. 122371800 bei der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG BLZ 440 700 24

7. Grundsätzlich erfolgen alle Abrechnungen der Eintrittskarten sowie Lastschrift Einzüge oder Abbuchungen und Überweisungen in Euro.

§ 5 Gebühren und Kosten

1. Für die Generierung, Pflege und Abrechnung in das ProTicket System erhält ProTicket die fällige Systemgebühr für jede gedruckte Karte und die über die eigene ProTicket Vorverkaufsstelle erlösten Vorverkaufs- und Vertriebsgebühren der Kartenkäufer. Durch die Auftragsvergabe sind sämtliche Aufwendungen für Zahlungstransaktionen, Erstellung aller Saalpläne, Buchführungskosten, Kontoführungsgebühren, Rechnungsversand sowie Faktura und sonstige administrative Kosten abgegolten. Erbringt ProTicket nach Einarbeitung und Schulung weitere Dienstleistungen, können diese separat abgerechnet werden.

2. Preisgruppenanpassungen oder sonstige Änderungen bei bereits bestehenden Saalplänen werden dem Veranstalter von ProTicket nicht berechnet.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der endgültigen Veranstaltungsabrechnung. Die System-, und Vorverkaufsgebühren werden vom Überweisungsbetrag an den Veranstalter einbehalten oder die Systemgebühren werden dem Veranstalter bei eigenen Verkäufen in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind innerhalb von sieben Werktagen zu begleichen. Angefallene Nebenkosten durch Nachbearbeitung einer Veranstaltung von ProTicket , können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

4. Die pro verkaufte Karte vom Kunden zu entrichtende Systemgebühr an ProTicket wird direkt abgeführt. Alle Gebühren werden bei der Veranstaltungsgenerierung direkt dem Veranstaltungsabrechnungspreis (Kartennettopreis) aufgeschlagen. Die Systemgebühr für jede gebuchte Platzkarte pro Vorstellung beträgt, vorbehaltlich einer Änderung, z. Zt. 0,50 Euro inkl. MwSt.

ProTicket wird dem Veranstalter eine Änderung der System-Gebühr vor dessen Geltung, mind. jedoch drei Monate im Voraus mitteilen.

5. Der Kartenausdruck erfolgt auf ProTicket Kartenpapier, dass von ProTicket unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Wird nachweislich das Eintrittskartenpapier außerhalb des Systems zweckentfremdet, erfolgt eine Berechnung in Höhe von 0,50 € pro Kartenrohling. Kommt es zu einer Vertragsauflösung, hat der Veranstalter das gelieferte und nicht verbrauchte Kartenmaterial unaufgefordert zurückzusenden.

6. Bei telefonischen Bestellungen über das ProTicket Call-Center und Internetbestellungen hat der Kunde pro Auftrag einmalig zur Zeit 1,30 Euro für den Versand der Rechnung, Reservierungsbestätigung und Eintrittskarten zu zahlen, sowie 3,70 Euro Auftragsgebühren für die Auftragsüberwachung und Zahlungsverbuchung incl. Mahnlauf (falls erforderlich), zusätzlich zu tragen.

7. Stornierungen werden von ProTicket nur bei Ausfall oder Verlegung einer Veranstaltung (§ 6 Nr.2) oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen. Für jede stornierte Karte wird eine Stornierungsgebühr wie folgt berechnet: Der Systembetreiber ProTicket berechnet eine Stornierungsgebühr von z.Zt. 0,56 Euro. Bei Ausfall der Veranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter, die Öffentlichkeit ausreichend durch Pressemitteilungen zu informieren und seine Adresse, Telefon- und Faxnummer in der Presse ausreichend zu publizieren.

8. Mindestens eine Stunde vor Vorstellungsbeginn sollte ein Vertreter des Veranstalters an der Spielstätte als Ansprechpartner für das Publikum anwesend sein.

9. Dem Veranstalter entstehen durch ProTicket neben den Storno-Kosten für die Rückabwicklung keine weiteren zusätzlichen oder verdeckten Kosten.

10. Die Aufnahme von max. drei Logos für den Kartenaufdruck ist kostenlos durch den Veranstalter im Geschäftskundenbereich möglich. (Eigenständige Nutzung des ProTicket-Moduls im entsprechenden Format durch den Veranstalter) .

11. Vorab gedruckte Karten für die Offline-Abendkasse, die dann aber nicht verkauft worden sind, können bis zum nächsten Werktag bis 10.00 Uhr, ohne Berechnung der Systemgebühr, im ProTicket-System zurückgebucht werden. Grundsätzlich wird jeder Platz, der vom System als gedruckt gewertet wird, auch in die Berechnung mit aufgenommen.

12. Dies beinhaltet z.B. auch Ehren-, Dienst-, Presse- oder Sonderkarten. Platzreservierungen im Abonnement-Verkauf werden ebenfalls entsprechend mit Systemgebühren pro Vorstellungen berechnet.

13. Der Veranstaltervorverkaufsstelle entstehen durch die Nutzung des Vertriebssystems keine Kosten. Ausgenommen hiervon sind die Anschlusskosten und Betrieb für den Internetzugang und der ggf. anfallenden Anschaffungskosten für die Nutzung des Systems erforderlichen Hardware wie Computer mit Microsoft Betriebssystem und „Internet Explorer“ als Browser und handelsüblicher Drucker. Dies ist Angelegenheit der Veranstaltervorverkaufsstelle. Es werden keine Ticketmaterialgebühren berechnet.

14. Für den Versand und die Versicherung der gebuchten Karten über ein Transportunternehmen an den Kunden können maximal 5,00 Euro pro Kartenauftrag zusätzlich von der Vorverkaufsstelle berechnet werden. Weitere zusätzliche Aufschläge sind nicht zulässig.

15. Stornierungen von Eintrittskarten von Fremdveranstaltungen werden von ProTicket nur bei Ausfall einer Veranstaltung oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Fremdveranstalter zugelassen. Für stornierte Karten werden von der Vorverkaufsstelle keine Stornierungsgebühren berechnet.

§ 6 Rechtsbeziehungen

1. Es kommen beim Kauf von Eintrittskarten verschiedene vertragliche Beziehungen zustande. Die Vertragsbeziehungen zwischen Kartenkäufer und ProTicket beziehen sich lediglich auf die Dienstleistung der Nutzung des Vorverkaufssystems. Entsprechend ist die Vertragsbeziehung zwischen Kartenkäufer und Vorverkaufsstelle ein Vermittlungsgeschäft. Der Veranstalter verkauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Eintrittskarten über das ProTicket System mittels Vorverkaufsstellen an den Kartenkäufer.

2. Erfolgt die Nutzung des ProTicket Systems im Namen und im Auftrag eines Vertragspartners des Veranstalters und tritt somit der in diesem Vertrag genannte Veranstalter als Ticket-Dienstleister für den rechtlich, eigenverantwortlichen Veranstalter auf, gehen die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden (Kartenkäufern) und dem Ticket-Dienstleister auf diesen tatsächlichen „rechtlichen Veranstalter“ über. Dies wird nach außen auf den Eintrittskarten und Rechnungen dargestellt. Dort wird der „rechtliche Veranstalter“ namentlich genannt. Die Rechte und Pflichten gehen dann vom Dienstleister auf das Vertragsverhältnis mit dem rechtlichen Veranstalter über. Der Veranstalter hat insbesondere die Veröffentlichung der im Vorwort dieses Vertrages genannten Vertriebswege durch den „rechtlichen Veranstalter“ sicherzustellen und regelt dies im Innenverhältnis.

§ 7 Haftung

1. ProTicket verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die für den Veranstalter zwischenzeitlich vereinnahmten Erlöse treuhänderisch bis zur Überweisung an den Auftraggeber auf einem gesonderten Fremdgeld-Konto zu verwahren. Eine Verpfändung, Abtretung oder sonstige Verfügung dieser Gelder ist ProTicket ausdrücklich untersagt. ProTicket haftet in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Abwicklung, Abrechnung und Transaktion der Erlöse.

2. ProTicket haftet in keiner Weise gegenüber dem Veranstalter für nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschriften der Vorverkaufsstellen, sowie für Zahlungsverzug oder Insolvenz der Vorverkaufsstelle. ProTicket rechnet fast täglich mit den Vorverkaufsstellen ab, somit ist das Risiko eines Zahlungsausfalls gering.

3. Aufrechnungen durch den Veranstalter oder durch die Vorverkaufsstelle gegenüber ProTicket sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Eine Verpfändung, Abtretung oder sonstige Verfügung der von der Veranstaltervorverkaufsstelle vereinnahmten Kartenumsätze von Fremdveranstaltungen ist dem Veranstalter sowie dem Systembetreiber ausdrücklich untersagt. Die Haftung für Ausfälle von Forderungen aus Eintrittskartenverkäufen übernimmt die Veranstaltervorverkaufsstelle.

5. Die gesetzliche Haftung bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

- 6.** Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter nach Eröffnung des Eintrittskartenverkaufs abgesagt oder verlegt, so verpflichtet sich ProTicket zur Rücknahme der auf Rechnung des Veranstalters verkauften Eintrittskarten und zur Erstattung des vollen Kartenpreises an den Kunden bis zu der Höhe der für diese Veranstaltung treuhänderisch verwahrten Umsätze. Sollten für diese Veranstaltung bereits Zahlungen von ProTicket an den Veranstalter geleistet worden sein, so verpflichtet sich der Veranstalter zur Rückzahlung dieser Gelder an ProTicket (§2 Absatz 7).
- 7.** ProTicket wird dem Veranstalter eine Abrechnung über alle ausgedruckten Karten zuleiten. Der sich hieraus ergebende Betrag zugunsten ProTicket ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Weiterhin kommt der Veranstalter mit 2,00 Euro pro Adresse für die entstehenden Kosten eines Mailings an Kunden auf, die über den Ausfall einer Veranstaltung nach Beauftragung durch den Veranstalter informiert werden. Bei entsprechenden Rückbuchungen werden 0,56 Euro pro Rückbuchung an ProTicket erstattet, wenn sie von ProTicket abgewickelt worden sind. Über die Vorgehensweise der Abwicklung entscheidet der Veranstalter.
- 8.** ProTicket haftet nicht für Schäden, die durch Ursachen entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs von ProTicket entstehen. Die Haftung von ProTicket und seinen Mitarbeitern sowie der Erfüllungsgehilfen von ProTicket ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit ProTicket nicht grobe Fahrlässigkeit oder ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 7. (Beispiel: falscher Saalplan, fehlerhafter Bestuhlungsplan, doppelt in Umlauf gebrachte Platzkarten, Regressansprüche wegen Hörschädigungen etc).
- 9.** Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass nur solche Besucherplätze für den Verkauf freigegeben werden, die bei der Veranstaltung auch tatsächlich von den Besuchern eingenommen werden können. Dabei ist im speziellen auf die gemäß Versammlungsstättenverordnung freigegebenen Steh- und Sitzplätze, sowie die maximal zulässige Kapazität zu achten. Nicht ohne besonderen Hinweis in den Verkauf gelangen dürfen insbesondere sichtbehinderte und/oder höreingeschränkte Besucherplätze. Plätze, die auf Grund technischer Sperrungen nicht verfügbar sind, müssen in jedem Fall für den Verkauf gesperrt werden.
- 10.** Obwohl ProTicket stets bemüht ist, die Leistungen dem Veranstalter ununterbrochen zur Verfügung zu stellen, kann ProTicket nicht garantieren, dass es in Ausnahmefällen nicht doch einmal zu einer Einschränkung kommen kann. Insbesondere ist ProTicket berechtigt, die Leistungen kurzfristig zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Netzbetriebes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. ProTicket wird Störungen der bestehenden technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Insbesondere um die technischen Einrichtungen fortlaufend neuen Entwicklungen anpassen zu können, behält sich ProTicket vor, ohne weitere Ankündigungen, in der Regel jedoch nachts, Wartungs- und Installationsarbeiten am Netzwerk durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb des ProTicket-Systems kommen, die den Veranstalter nicht zur Vertragsauflösung berechtigen.

ProTicket haftet für Störungen des Systems, wenn der ordnungsgemäße Betrieb wesentlich (keine Daten können bei ProTicket abgerufen oder in Erfahrung gebracht werden) über einen längeren Zeitraum (länger als 24 Stunden) durch ProTicket beeinträchtigt ist.

ProTicket haftet nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen bei Verschulden zur Last gelegt werden kann.

§ 8 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen. Eine stillschweigende Fortsetzung des Vertrages auf unbestimmte Zeit erfolgt, falls nicht 6 Monate zum Vertragsende gekündigt wird. Bei einer Kündigung werden beide Vertragsparteien über eine Fortsetzung des vorliegenden Vertrages nochmals verhandeln und dieses schriftlich fixieren. Bei einer stillschweigenden Fortsetzung des Vertrages auf unbestimmte Zeit kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 01.06. eines jeden Jahres kündigen. Sollte eine Vorstellung im Vorverkauf sein, wird diese ordnungsgemäß abgewickelt.

2. Ungeachtet der Vertragslaufzeit sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere

a) nicht fristgemäße Zahlung der Erlöse oder Gebühren entsprechend § 5.

b) Vermögensverfall, Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- o. ä. Verfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner.

c) Die bereits entstandenen Aufwendungen und Kosten sind von der Partei zu ersetzen, in deren Verantwortungsbereich der zur Kündigung führende Grund liegt. Die hierbei dem Kunden entstandenen Schäden und die Schäden aus dem abgebrochenen Vertragsverhältnis sind so abzuwickeln, dass der Kunde keinen Nachteil erleidet.

§ 9 Einzelheiten der Abwicklung

1. Die Fakturierung von Kartenerlösen wird grundsätzlich pro Kartenauftrag zeitnah durch Sammellastschriften durchgeführt. Die Haftung für Ausfälle von Forderungen aus Eintrittskartenverkäufen übernimmt die Veranstaltervorverkaufsstelle aufgrund des Treuhandverhältnisses mit ProTicket.

2. Erfolgt ein Abverkauf von Kartenkontingenten in verschiedenen Systemen werden diese durch ProTicket überwacht. Sofern möglich, erfolgt bei Abverkauf im ProTicket System eine Erweiterung des Kartenkontingentes. Ziel ist es, immer über genügend Karten in allen Preisstufen im ProTicket-Verkaufssystem zu verfügen.

3. Kundenspezifische Daten, die beim Eintrittskartenverkauf durch die lt. diesem Vertrag generierten Veranstaltungen gewonnen werden, sind ProTicket und dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Die Kunden kaufen die Karten bei den

Vorverkaufsstellen im Namen und für Rechnung des Veranstalters und sind demnach auch Kunden des jeweiligen Veranstalters.

§ 10 Rückabwicklung

Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter nach Eröffnung des Eintrittskartenverkaufs abgesagt oder verlegt, so ist die Veranstaltervorverkaufsstelle zur Rücknahme der auf Rechnung des Veranstalters verkauften Eintrittskarten und zur Erstattung des vollen Kartenpreises an den Kunden verpflichtet. Ein Anspruch auf Einbehaltung der Vorverkaufsgebühren steht der Veranstaltervorverkaufsstelle dabei nicht zu. Die zu erstatteten Eintrittskarten sind ProTicket im Original zuzuleiten.

§ 11 Schweigepflicht

1. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, über alle nicht öffentlich bekannten Tatsachen, die Ihnen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten füreinander bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, einer der Vertragspartner entbindet den anderen in schriftlicher Form von seiner Schweigepflicht.

2. Die Vertragsparteien dürfen Dritten Berichte und sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen über die Aktivitäten nur mit Einwilligung des anderen Vertragspartners aushändigen oder übermitteln.

§ 12 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 13 Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bedingung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so

bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Dortmund, den _____, den _____

(ProTicket GmbH & Co. KG)

(Veranstalter/Vorverkaufsstelle)